

Bettina Nehmer

Das Problem
der Ahndung von
Einsatzgruppenverbrechen
durch die bundesdeutsche
Justiz



I Einleitung

Verurteilt wegen Beihilfe zum Mord in 526 Fällen zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten¹. Dieses ist nur ein Beispiel aus der Vielzahl von ergangenen Urteilen gegen Einsatzgruppenverbrecher, in denen hundertfache Mörder lediglich als Gehilfen und nicht als Täter verurteilt und zudem noch mit äußerst milden Strafen belegt worden sind.

Bei der Betrachtung von Prozessen gegen Einsatzgruppenverbrecher vor bundesdeutschen Gerichten ist zu beobachten, dass die Richter dazu neigten, diese Tätergruppe über die Maßen zu exkulpieren. Dabei war die Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe das entscheidende Kriterium zur Urteilsfindung. Die Mehrzahl der Gerichte folgte in der rechtlichen Würdigung der Einsatzgruppenverbrechen der subjektiven Teilnahmelehre, die sich an der inneren Einstellung des Beschuldigten zur Tat orientiert, und verurteilte die Beschuldigten, die angeblich kein eigenes Interesse an ihren Taten hatten, als Gehilfen. Demgegenüber gab es nur wenige Urteile, in denen die Angeklagten als Täter angesehen wurden.

Obwohl bezüglich der juristischen Aufarbeitung für die Gesamtheit der NS-Gewaltverbrechen eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen vorliegen, bedarf es für den Bereich der Einsatzgruppenjudikatur einer detaillierten Darstellung. Ich hoffe, dieses Forschungsdefizit mit meinen Ausführungen zumindest teilweise begleichen zu können.

In der vorliegenden Studie stehen sowohl die statistische Auswertung als auch die Sachanalyse von Urteilen gegen Einsatzgruppenverbrecher im Mittelpunkt. Hierdurch soll zum einen bewiesen werden, dass tatsächlich die Mehrzahl der ehemaligen Angehörigen von Einsatzgruppen milde Richter gefunden hat und zum anderen soll das juristische Instrumentarium offengelegt werden, mit dem die Gerichte ihre milden Strafen legitimieren konnten. Um dies zu erreichen, werden die Hauptargumentationsstränge der Gerichte anhand von Fallbeispielen herausgearbeitet.

Um die Dimension und die Bedeutung der Einsatzgruppenjudikatur vollständig erfassen zu können, soll zunächst in Kapitel II ein historischer Rückblick auf die Einsatzgruppen gegeben werden, der das fürchterliche und für den mensch-

1 Urteil des Schwurgerichts des LG Ulm gegen den Angeklagten Sakuth, abgedruckt bei C.F. Rüter u. a. (Hrsg.), *Justiz und NS-Verbrechen – Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966*, Amsterdam 1968–1981, Bd. XV, Lfd. Nr. 465, S. 1 ff.

lichen Verstand kaum fassbare Ausmaß der Verbrechen dieser Mordkommandos aufzeigen wird. Im Anschluss daran wird in Kapitel III der erste Prozess gegen Einsatzgruppenverbrecher vorgestellt, der in Nürnberg vor dem amerikanischen Militärgerichtshof stattfand. An dieser Stelle gehe ich, nachdem das Kontrollratsgesetz Nr. 10 als Rechtsgrundlage des Prozesses vorgestellt worden ist, vor allem auf die Strafen, die über die Angeklagten verhängt worden sind, und die Urteilsbegründung des Gerichts ein. Dieses Urteil steht in einem krassem Gegensatz zu der Urteilspraxis der bundesdeutschen Gerichte, denn die Angeklagten wurden ausnahmslos als Täter angesehen und zum Teil sogar zum Tode verurteilt.

Das anschließende Kapitel IV beinhaltet den Hauptteil der vorliegenden Arbeit, nämlich die Prozesse gegen Einsatzgruppenverbrecher vor bundesdeutschen Gerichten. Nach einem kurzen Abriss der Wiedereinsetzung der deutschen Justiz und der Bedeutung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen für die Verfolgung und Ahndung von NS-Verbrechen folgt eine Erläuterung zu den rechtlichen Bestimmungen, die zur Aburteilung von Einsatzgruppenverbrechern bedeutsam sind. Daran anschließend erfolgt die statistische Auswertung, die sich an der Anzahl der Prozesse und Angeklagten, dem rechtlichen Gesichtspunkt des Urteils und den Strafhöhen in den Fällen von Beihilfe orientiert.

In der darauffolgenden Sachanalyse ausgewählter Urteile nehme ich eine Einteilung in Urteils-Kategorien vor. Kriterium der Zuordnung ist dabei, ob die Richter auf Täterschaft oder Beihilfe erkannten. Innerhalb der Fälle von Beihilfe wird nach der Höhe der Strafzumessung differenziert. Mittels dieser Vorgehensweise sollen die unterschiedlichen Hauptargumente der Gerichte in der jeweiligen Urteils-Kategorie herausgearbeitet werden. Dadurch wird versucht, zu verdeutlichen, wie sich der Wandel von der konsequenten Verurteilung der Beschuldigten als Täter, hin zur völligen Exkulpation hundertfacher Mörder in den Urteilsbegründungen widerspiegelt. Wesentliche Kriterien für die Analyse der Urteile sind:

1. Wie nahmen die Gerichte die Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe vor?
2. Die Strafzumessung
3. Konnten Schuldausschließungsgründe geltend gemacht werden?

Das auf die Analyse der Urteile folgende Kapitel V stellt den rechtstheoretischen Hintergrund der Einsatzgruppenjudikatur vor.

Es werden zwei Theorien angeführt, die sich in der Lehre zur Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe entwickelten, die subjektive und die materiell-objektive Abgrenzungstheorie. Näher eingegangen wird von mir auf die subjektive Abgrenzungstheorie. Sie fand ihre Anwendung in der Rechtsprechung, bevor die Gerichte die Verbrechen der Einsatzgruppen zu ahnden hatten. Anhand von zwei Beispiel-

fallen, dem Badewannen-Urteil des Reichsgerichts² und dem Staschynskij-Urteil des BGH³, soll verdeutlicht werden, wie die bundesdeutschen Gerichte die subjektive Theorie auslegten und auf Einsatzgruppenverbrecher anwandten. Da dies zu äußerst milden Urteilen führte, muss unweigerlich eine Kritik an der subjektiven Teilnahmelehre folgen.

Im letzten Teil (VI) der vorliegenden Studie ziehe ich ein Fazit betreffs der Gesamtheit der Einsatzgruppenjudikatur und ihrer Bedeutung im gesellschaftlichen Zusammenhang.

2 RGSt 74, 85.

3 BGHSt 18, 87.

II Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD

1. Die Anfänge

Sonderkommandos in Form von mobilen Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD sind bereits beim „Anschluss“ Österreichs an Deutschland im März 1938 eingesetzt worden¹. Ihre Aufgaben bestanden hauptsächlich in der Durchführung sicherheitspolizeilicher Maßnahmen, was faktisch die Verhaftung von politischen Gegnern und Juden bedeutete. Mordaktionen der mobilen Einheiten waren zu diesem Zeitpunkt eher vereinzelt zu verzeichnen und noch nicht mit der späteren systematischen Mordmaschinerie, wie sie die Einsatzgruppen in Polen und Russland darstellten, zu vergleichen. Schon wenige Tage nach dem Einmarsch in Österreich wurden die Sonderkommandos von stationären Dienststellen² abgelöst.

Die Begriffe „Einsatzgruppe“ und „Einsatzkommando“ tauchen zum ersten Mal im Zusammenhang mit der Besetzung der Sudetengebiete auf. Ende Juni 1938 wurden im SD-Hauptamt Pläne für einen erneuten Einsatz von Sonderformationen, ähnlich denen beim „Anschluss“ Österreichs, für den Fall eines Einmarsches in die Tschechoslowakei ausgearbeitet. Demnach sollte der SD den in die Tschechoslowakei einmarschierenden deutschen Truppen möglichst unmittelbar folgen und „analog seinen Aufgaben im Reich die Sicherung des politischen Lebens“ übernehmen.³ Urkundlich erwähnt wird die Bezeichnung „Einsatzgruppe“ erstmalig in dem „Vorschlag für den Einsatz der Geheimen Staatspolizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS für den Fall einer Besetzung des gesamten Gebietes Böhmen-Mähren-Schlesien“ vom 29. September 1938.⁴ Darin wurde vorgesehen, sieben leitende Einsatzkommandos, im Rahmen der aufgestellten Einsatzgruppen „Dresden“ und „Wien“, mit insgesamt 11 örtlichen Kommandos zu bilden. Die beiden Einsatzgruppen sollten unter der Leitung von SS-Oberführer Oberregierungsrat Jost und SS-Standartenführer Regierungsdirektor Stahlecker in Prag und Brünn jeweils einen Haupteinsatzstab errichten.⁵

1 Vgl. Helmut Krausnick/ Hans-Heinrich Wilhelm, Die Truppe des Weltanschauungskrieges – Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938–1942, Stuttgart 1981, S. 19.

2 Gestapo, Kripo und SD.

3 Zitiert nach Krausnick/Wilhelm, a. a. O., S. 21.

4 Vgl. Heinz Artzt, Mörder in Uniform, München 1979, S. 51.

5 Vgl. Krausnick/Wilhelm a. a. O., S. 22.

Dem Erlass des Geheimen Staatspolizeiamts in Berlin vom 5. Oktober 1938 sind die Aufgaben der genannten Einsatzkommandos zu entnehmen. Danach hatten diese alle Aufgaben wahrzunehmen, die denen einer Stapostelle in ihrem Bezirk entsprachen, vordringlich aber durchzuführen:

- „– die Sicherung der neuen Ordnung gegen jeden Angriff und jede Störung,
- die Festnahme aller als reichsfeindlich bekannten Personen,
- die Sicherstellung aller schriftlichen u. ä. Unterlagen der bisherigen Tätigkeit reichfeindlicher Personen und Einrichtungen,
- die Auflösung reichsfeindlicher oder zu reichsfeindlichen Zwecken benutzter Einrichtungen,
- die Besetzung aller Diensträume der tschechischen Staatspolizei und Kriminalpolizei sowie aller für staatspolizeiliche und kriminalpolizeiliche Zwecke dienenden Einrichtungen (z. B. für Post- und Fernsprechüberwachungen usw.).“⁶

Diese Richtlinien führten zu umfangreichen Verhaftungen von politischen Gegnern in den nach der Münchener Konferenz (29. September 1938) von der Tschechoslowakei abgetretenen Gebieten. Ob es auch zu Tötungsaktionen durch die Einsatzkommandos kam, ist aufgrund der unzureichenden Quellenlage nicht zu ermitteln.⁷

Auch beim Einmarsch in die Rest-Tschechoslowakei am 15. März 1939 kamen erneut Einsatzgruppen zur Verwendung. Es wurden eine „Einsatzgruppe I Prag“ und eine „Einsatzgruppe II Brünn“ gebildet. Der Einsatzgruppe Prag unterstanden vier Einsatzkommandos in Budweis, Prag, Kolin und Pardubitz und der Einsatzgruppe Brünn drei Einsatzkommandos in Olmütz, Brünn und Zlin. Außerdem bestand ein „Sonderkommando Pilsen“. Reinhard Heydrich, der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, umschrieb die Aufgaben der gebildeten Einsatzgruppen als „vorbeugende Maßnahmen, um politisch-weltanschaulich die Sicherung dieser neuen Räume... zu übernehmen.“⁸ Dies zog eine Welle von Verhaftungen von vor allem deutschen Emigranten und tschechischen Kommunisten nach sich. Im Sudetenland und auch im „Protektorat Böhmen und Mähren“ wurden die Einsatzgruppen jeweils nach einigen Tagen durch stationäre Dienststellen von Gestapo, Kripo und SD abgelöst.⁹

6 Zitiert nach Krausnick/Wilhelm, a. a. O., S. 23.

7 Ebd., S. 24. Wenn es zu Tötungsaktionen durch die Einsatzgruppen kam, so waren diese, ebenso wie in Österreich, vereinzelt und nicht Bestandteil einer geplanten Aktion, wie später in Polen und Russland.

8 Zitiert nach Krausnick/Wilhelm, a. a. O., S. 25; Heydrich wurde am 27. Mai 1942 bei einem Attentat in Prag tödlich verletzt und erlag am 4. Juni 1942 seinen Verletzungen. Sein Nachfolger wurde Ernst Kaltenbrunner.

9 Vgl. Artzt, a. a. O., S. 51.

2. Das „Unternehmen Tannenberg“

Nachdem die Einsatzgruppen ihre „Generalprobe“ in Österreich und der Tschechoslowakei bestanden hatten, sollten sie Hitler beim Überfall auf Polen (1. September 1939) zur Durchsetzung seiner weltanschaulichen Ziele dienen und „nunmehr Führungsfunktionen bei der Erfüllung besonderer Aufträge im Rahmen der blutigen Niederwerfung des polnischen Staates und Volkes übernehmen.“¹⁰

Die nationalsozialistische Führung ließ keinen Zweifel daran, dass es ihr beim Angriff auf Polen nicht nur auf die militärische Niederwerfung des Gegners ankam, sondern auf die staatliche Auflösung des Landes, verbunden mit einer vollständigen territorialen „Neuordnung“ und der physischen Vernichtung des polnischen Volkes. In einer Geheimkonferenz mit den Heeresgruppen- und Armeeführern am 22.8.1939 äußerte sich Hitler zur „Lösung der Ostfrage“. Sie erfordere die „Vernichtung Polens, die Beseitigung seiner lebendigen Kraft. Es handele sich nicht um das Erreichen einer bestimmten Linie oder einer neuen Grenze, sondern um die Vernichtung des Feindes. Deshalb habe auch die Durchführung hart und rücksichtslos zu geschehen.“¹¹ Um diese Ziele zu erreichen, sollte die „physische Vernichtung der Bevölkerung polnischer Abstammung“¹² durchgeführt werden. Um dieses verbrecherische und unmenschliche Vorhaben zu verwirklichen, wurden erneut Einsatzgruppen gebildet.

Unter der Tarnbezeichnung „Unternehmen Tannenberg“ wurden Ende August 1939 fünf Einsatzgruppen mit Vertretern aus SD, Gestapo und Kriminalpolizei in einer Stärke von zusammen 2700 Mann¹³ in Wien, Oppeln, Breslau, Dramburg und Allenstein aufgestellt und nach ihren Aufstellungsorten bezeichnet. Später wurden ihnen die Nummern I-V gegeben. Nach Beginn des Einmarsches wurden zusätzlich die Einsatzgruppe VI, die Einsatzgruppe „zur besonderen Verfügung“ und das Einsatzkommando 16 gebildet.¹⁴ Jede der Einsatzgruppen I-VI bestand aus zwei bis vier Einsatzkommandos. Die zu erfüllenden Aufgaben wurden Ende August 1939 in den „Richtlinien für den auswärtigen Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD“ festgelegt. Demzufolge

10 Krausnick/Wilhelm, a. a. O., S. 36.

11 Zitiert nach Martin Broszat, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, Stuttgart 1961, S. 9.

12 Ebd., S. 9.

13 Vgl. Krausnick/Wilhelm, a. a. O., S. 34.

14 Vgl. Artzt, a. a. O., S. 52 und auch Alwin Ramme, Der Sicherheitsdienst der SS, Berlin Ost 1970, S. 113.

war der Auftrag der Einsatzgruppen die „Bekämpfung aller reichs- und deutschfeindlichen Elemente in Feindesland rückwärts der fechtenden Truppe“¹⁵. In einer Anordnung des AOK 8 wurde dies folgendermaßen erläutert: „Insbesondere Spionageabwehr, Festnahme von politisch unzuverlässigen Personen, Beschlagnahme von Waffen, Sicherstellung von abwehrpolizeilichen wichtigen Unterlagen usw., Unterstützung der Ortskommandanturen bei der Erfassung von Flüchtlingen und Wehrpflichtigen.“¹⁶ Tatsächlich aber war den Nationalsozialisten vor allem an der Vernichtung der polnischen Intelligenz gelegen. In ihr sahen sie eine potentielle Gefahr in Bezug auf die Organisation und Führung eines erfolgreichen Widerstandes gegen die nationalsozialistische Fremdherrschaft in Polen. Dem geheimen Aktenvermerk des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD Reinhard Heydrich vom 2. Juli 1940 ist zu entnehmen, dass die Einsatzgruppen einen „Liquidierungsbefehl“ bezüglich der polnischen Führungsschicht erhalten hatten.¹⁷ Ausgestattet mit vorbereiteten „Fahndungslisten“ trieben sie polnische Lehrer, Ärzte, Beamte, Geistliche, Gutsbesitzer und Kaufleute zusammen. Wenn diese nicht gleich an Ort und Stelle getötet wurden, so kamen sie in Auffanglager, die sich meistens als Liquidierungsstätten erwiesen.¹⁸ Formal wurden die Einsatzgruppen in Polen dem Heer unterstellt. Das bedeutete, dass sie als Gefolge der Wehrmacht angesehen wurden und somit auch der Militärgerichtsbarkeit unterstanden. In der Praxis hatte der Einfluss des Militärs auf die Einsatzgruppen seine Grenzen. Versuche der Heeresführung, gegen die Gräueltaten, die sich gegen die Zivilbevölkerung richteten, zu protestieren, blieben erfolglos. So äußerte sich der Oberbefehlshaber des Grenzabschnittes Süd im besetzten Polen, General der Infanterie Ulex am 2. Februar 1940:

„... Die Einstellung der Truppe zur SS und Polizei schwankt zwischen Abscheu und Haß. Jeder deutsche Soldat fühlt sich angewidert und abgestoßen durch diese Verbrechen, die in Polen von Angehörigen des Reiches und Vertretern der Staatsgewalt begangen werden, zumal sie, sozusagen unter seinem Schutz geschehen, ungestraft möglich sind ...“¹⁹

Diese Proteste dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Prinzip die Zusammenarbeit zwischen den Einsatzgruppen und dem Heer reibungslos verlief,

15 Zitiert nach Krausnick/Wilhelm, a. a. O., S. 36.

16 Zitiert nach Hans Buchheim, Die SS – Das Herrschaftsinstrument, in: ders., Anatomie des SS-Staates, Bd. 1, München 1989, S. 71 f.

17 Vgl. Adalbert Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, Heidelberg 1984, S. 36.

18 Vgl. Heinz Höhne, Der Orden unter dem Totenkopf, Bindlach 1990, S. 275.

19 Zitiert nach Rückerl, a. a. O., S. 41.

bzw. die Heeresführung keine größeren Anstrengungen unternahm, die Morde an der Zivilbevölkerung zu verhindern.²⁰

Die Einsatzgruppenführer mussten neben dem RSHA auch dem OKH Bericht erstatten. Von diesen Dokumenten sind relativ wenige erhalten geblieben, oder diese Berichte wurden nicht so regelmäßig und detailliert geführt, wie später die „Ereignismeldungen“ der Einsatzgruppen während des Russlandfeldzuges. Die erhalten gebliebenen Berichte vermitteln allerdings anschaulich, mit welcher Systematik die Ausrottung der polnischen Intelligenz betrieben wurde. So heißt es zum Beispiel in dem Lagebericht des Einsatzkommandos 16 der Sicherheitspolizei in Bromberg vom 24.10.1939:

„...In der Nacht vom 18. zum 19. Oktober wurde die bereits angekündigte Aktion gegen die Mitglieder des Westmarken-Verbandes durchgeführt. Zur Verfügung standen außer den hiesigen Beamten 3 Hundertschaften Selbstschutz. Es wurden von den 280 Mitgliedern des Westmarken-Verbandes in Bromberg bei dieser Festnahmewelle 91 Personen festgenommen, darunter 21 Frauen. Es handelt sich fast ausschließlich um Vertreter der polnischen Intelligenz, die jetzt von der Flucht zurückgekehrt sind und glauben, unbehelligt zu bleiben. Das Ereignis dieser Aktion kann, da ein Großteil der Westmarken-Verband-Mitglieder geflüchtet bzw. bereits erschossen ist, als äußerst günstig angesehen werden...“²¹

In dem Lagebericht desselben Kommandos vom 4.11.1939 ist zu lesen:

„...Die gegen die polnische Intelligenz eingeleitete Aktion ist so gut wie abgeschlossen. Durch entsprechend eingeleitete Fahndungsmaßnahmen ist gewährleistet, daß zum Kreis der polnischen Intelligenz zählende Flüchtlinge bei ihrer Rückkehr festgenommen werden können. Von der polnischen Intelligenz (Lehrern, Angehörigen des Westmarken-Verbandes) und als Deutschenhasser und -hetzer gegen das Deutschtum hervorgetretene Personen sind 250 im Laufe der letzten Woche liquidiert worden...“²²

Unterstützung erhielten die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos von Einheiten des volksdeutschen Selbstschutzes, eine milizähnliche Organisation, die sich aus deutschstämmigen einheimischen Männern rekrutierte und von reichsdeutschen SS-Führern befehligt wurde. Die Mordaktionen des volksdeutschen Selbst-

20 Zur Zusammenarbeit der Wehrmacht mit den Einsatzgruppen in Polen vgl.: Erhard Moritz/Wolfgang Kern, Aggression und Terror, in: ZfG 22, 1974, S. 1314–1325 und Helmut Krausnick, Hitler und die Morde in Polen, in: Vierteljahrsschriften für Zeitgeschichte 1963, S. 196–209.

21 Zitiert nach Rückerl, a. a. O., S. 36.

22 Zitiert nach Rückerl, a. a. O., S. 36.

schutzes richteten sich ebenfalls hauptsächlich gegen Angehörige der polnischen Intelligenz und gegen Juden.²³

Der Ablauf und die Grausamkeit der Erschießungen werden durch die Schilderung eines ehemaligen Angehörigen der Krankentransportabteilung 581 anlässlich einer späteren Vernehmung verdeutlicht. Dieser war Zeuge einer Exekution durch den volksdeutschen Selbstschutz geworden:

„...Wir kamen etwa um 10 Uhr dort an. Die Erschießungen waren zu diesem Zeitpunkt offenbar schon im Gange. Wir konnten einen Omnibus ankommen sehen, der mit etwa 40 Männern besetzt war. Der Wagen fuhr direkt auf den Friedhof und hielt etwa 5 Meter von einer Grube entfernt, die meines Erachtens etwa 10 bis 12 Meter lang und drei Meter breit war... Ich nahm direkt an der Grube Aufstellung und sah weiter, wie jeweils vier Insassen des Omnibusses aussteigen und in die Grube gehen mußten. Oben am Omnibus stand ein stämmiger Mann in SS-Uniform... Unten in der Grube standen dagegen vier Zivilisten, die eine weiße oder gelbe Armbinde trugen, auf der sich ein Stempel befand. Diese vier Männer hatten jeder einen Karabiner und eine Peitsche bei sich. Als ich es sah, waren schon Leichen in der Grube, die nurdürftig mit Erde bedeckt waren. Die neu angekommenen Delinquenten mußten sich bäuchlings mit dem Kopf zwischen die Beine der bereits Erschossenen legen. Sie wurden dann durch die vier Zivilisten mit der Armbinde von hinten erschossen. Es wurden etwa aus einem halben Meter Entfernung Genickschüsse abgegeben. Dabei spritzten Blut, Gehirnteile und manchmal ganze Schädeldecken bis zu zwei Meter die Grubewand hinauf. Es war scheußlich. Soweit ich mich erinnere, waren unter den Erschossenen... ein Studienrat und etliche Geschäftsleute. Es handelte sich in fast allen Fällen um besser situierte Leute... Mein Eindruck war der, daß einfach ganze Familien erschossen wurden.“²⁴

Die Zahl der Opfer der sogenannten „Intelligenz-Aktion“ wird auf 60.000 bis 80.000 Menschen, fast ausschließlich Polen und Juden, geschätzt.²⁵ Nachdem die ausländische Presse begonnen hatte, über diese Gräueltaten zu berichten, wurde die Aktion Anfang 1940 abgebrochen. Aber bereits im Mai 1940 glaubten die Nationalsozialisten, dass sich das Interesse der Weltöffentlichkeit auf Grund des begonnenen Krieges gegen Frankreich gelegt habe, und die Ausrottungsmaßnahmen gegen die polnische Führungsschicht wurden im „Generalgouvernement“ unter der Bezeichnung „AB-Aktion“ (allgemeine Befriedungsaktion) noch einige

23 Dazu muß angemerkt werden, daß die Terrorbefehle an die Einsatzgruppen nicht die vollständige Vernichtung der Juden beinhalteten, wie es später beim Rußland-Feldzug der Fall war. Vgl. dazu Reinhard Henkys, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Stuttgart/Berlin 1964, S. 79.

24 Zitiert nach Rückerl, a. a. O., S. 38 f.

25 Ebd., S. 41.

Monate fortgesetzt. Heydrich äußerte sich zu dieser Aktion auf einer Polizeisitzung am 30. Mai 1940:

„Am 10. Mai begann die Offensive im Westen, d. h. an diesem Tage erlosch das vorherrschende Interesse der Welt an den Vorgängen hier bei uns.“ Habe vorher „das Weltscheinwerferlicht auf diesem Gebiet“ gelegen, so sei „mit dem 10. Mai... diese Gräuelpropaganda... vollkommen gleichgültig“ geworden. Jetzt müsse man „den Augenblick benutzen“, um „mit der Masse der in unseren Händen befindlichen aufrührerischen Widerstandspolitiker und sonst politisch verdächtigen Individuen in beschleunigtem Tempo Schluß zu machen.“²⁶

Der AB-Aktion fielen etwa 4000 Menschen der geistigen und politischen Elite Polens zum Opfer.²⁷ Offiziell sind die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos bereits vor dieser Aktion per Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 20.11.1939 aufgelöst und auf die neu geschaffenen stationären Staatspolizeidienststellen verteilt worden.²⁸ Dabei handelte es sich allerdings um einen rein formellen Vorgang, der die Einsatzgruppen in keiner Weise bei der Durchführung ihrer Mordaktionen behinderte.

3. Die Morde in Russland

3.1 Vorbereitung auf den Überfall auf Russland

Mit ihrer Tätigkeit in Polen hatten die Einsatzgruppen bewiesen, dass sie den nationalsozialistischen Machthabern sehr nützlich bei der Durchsetzung ihrer verbrecherischen politischen Ziele sein konnten. Sie sollten während des „Russland-Feldzuges“ ein neues Betätigungsgebiet erhalten, und die Systematik und Unmenschlichkeit der Mordaktionen sollte, wie sich im Folgenden zeigen wird, ihren traurigen Höhepunkt erreichen. Die Aufgaben der Einsatzgruppen ergaben sich aus der weltanschaulichen Konzeption der Nationalsozialisten, denn für Hitler waren Gewinnung und Sicherung des Ostraumes nach seiner ideologisch beeinflussten Grundeinstellung nicht denkbar ohne dessen systematische Säuberung von politisch und rassistisch unerwünschten Bevölkerungsgruppen. Mit der beabsichtigten Vernichtung von denjenigen, die der nationalsozialistischen Herrschaft gefährlich werden konnten – gemeint sind vor allem die kommunistischen Funktionäre – und allen, die nicht zum Arbeitseinsatz für Deutschland

26 Zitiert nach Krausnick/Wilhelm, a. a. O., S. 101.

27 Vgl. Artzt, a. a. O., S. 52.

28 Vgl. Krausnick/Wilhelm, a. a. O., S. 90.